

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 3

Thema: Einkommensänderungen nach Trennung

Leitung: Richterin am OLG Dr. Renata von Pückler, Frankfurt am Main

Arbeitskreisergebnis

1) Regelmäßige Einkommensänderungen (beispielsweise Regelbeförderung, Wechsel des Arbeitsplatzes ohne Karrieresprung, altersgemäße Verrentung, Arbeitslosigkeit (Grenze: vorwerfbare Verletzung der Erwerbsobliegenheit)) sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 29/1/1

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 21/6/3

2) Einkommensänderungen durch „Karrieresprung“ (unerwarteter beruflicher Aufstieg) nach der Trennung sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 10/15/4

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 0/26/4

3) Einkommensänderungen als Surrogat der Hausfrauentätigkeit und / oder Kinderbetreuung in der Ehe sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 29/0/1

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 28/0/1

4) Fiktive Einkünfte sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 27/0/3

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 28/0/2

5) Änderungen in Unterhaltspflichten gegenüber vor der Trennung geborenen Kindern sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 26/0/1

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 28/0/0

6) Neu hinzutretende Unterhaltspflichten gegenüber nach der Trennung und vor der Scheidung geborenen Kindern und Kinder betreuenden Elternteilen sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 15/7/6

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 13/8/7

7) Unterhaltspflicht gegenüber neuen Ehegatten, nach der Scheidung geborenen Kindern und Kinder betreuenden Elternteilen sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt entfällt

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 1/22/4

8) Nach der Trennung und vor Rechtskraft der Scheidung entstandene Elternunterhaltsansprüche sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 24/0/5

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 28/0/1

9) Nach der Rechtskraft der Scheidung entstandene Elternunterhaltsansprüche sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt entfällt

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 6/21/3

10) Steuerliche Änderungen (Wechsel Steuerklasse nach Trennung und Scheidung; Vorteile Anlage U (hinsichtlich früherem Ehepartner) sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 31/0/0

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 31/0/0

11) Steuerklasseänderungen nach Wiederheirat / Staatliche Transferleistungen ausschließlich für neue Ehe („Familienzuschlag“) sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt entfällt

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 1/29/1

12) Der Entfall von Schulden durch reguläre Tilgung ist bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 29/1/0

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 29/1/0

13) Entstehung nicht vermeidbarer / nachvollziehbarer Schulden (Umschuldung; Arbeitslosigkeit) nach der Trennung und vor der Scheidung ist bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 25/4/0

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 24/4/1

14) Die Entstehung nicht vermeidbarer / nachvollziehbarer Schulden (Umschuldung; Arbeitslosigkeit) nach Rechtskraft der Scheidung ist bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt entfällt

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 3/25/2

15) Die Entstehung vermeidbarer / nicht nachvollziehbarer Schulden nach der Trennung ist bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 0/29/0

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 0/30/0

16) Einkünfte aus nach der Trennung und vor der Scheidung angefallenen Erbschaften sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 2/26/2

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 1/26/2

17) Einkünfte aus nach der Rechtskraft der Scheidung angefallenen Erbschaften sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt entfällt

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 0/30/0

18) Lottogewinne (Zinsen, Erträge aus Lottogewinnen) sind bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 0/27/3

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 0/28/2

19) Der Aufbau einer Altersvorsorge nach Zustellung des Scheidungsantrags ist bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 11/8/7

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 10/10/7

20) Nach Zustellung des Scheidungsantrags entstehende Zins- und Tilgungsleistungen zum Erwerb eines Eigenheims sind bis zur Höhe des Wohnwerts zu berücksichtigen.

Beim Trennungsunterhalt ja/nein/enthalten 20/4/3

Beim Geschiedenenunterhalt ja/nein/enthalten 21/4/1

21) Ermöglicht das geltende Recht angemessene Lösungen? Ja/nein/enthalten 25/1/2

22) Gesetzgebungsvorhaben sollten sich von den folgenden Zielen leiten lassen:

- Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen ja/nein/enthalten 28/0/0
- Steuerung weiterer gesellschaftlicher Entwicklungen ja/nein/enthalten 21/4/3
- Verbesserung Schutz der Schutzbedürftigen ja/nein/enthalten 25/0/3
- Vereinfachung, gegebenenfalls zulasten der Einzelfallgerechtigkeit 12/14/2
- Verbindung legislativen Tätigwerdens zum Unterhaltsrecht mit flankierenden Maßnahmen, beispielsweise im Steuerrecht; Sozialrecht (Stichwort beispielsweise „kostenfreie Kindertagesstätte“); „Gehälterangleichung“ ja/nein/enthalten 25/0/1

23) Für den Fall legislativen Tätigwerdens sollte der Gesetzgeber den Bedarf wie folgt bestimmen:

- a) Bedarfsbestimmung unter Berücksichtigung von Verbindlichkeiten: 1 Stimme
- b) Bedarfsbestimmung nach den tatsächlichen, berücksichtigungswürdigen Verhältnissen: 4 Stimmen
- c) Bedarfsbestimmung in Form eines Nachteilsausgleichs: 0 Stimmen
- d) Differenzierte Bedarfsbestimmung je nach Unterhaltstatbestand: 7 Stimmen
- e) Kein Geschiedenenunterhalt mehr; „Betreuungsunterhalt“ als Teil des Bedarfs des Kindes i.V.m. Übergangslösung für Althehen: 8 Stimmen
- f) Enthalten: 7 Stimmen

24) Soll das Unterhaltsmaß überhaupt angepasst werden? ja/nein/enthalten 17/8/2